

An das

Referat für Externistenangelegenheiten

im Stadtschulrat für Wien, 1010 Wien, Wipplingerstraße 28 /E.12

Tel.: (01) 52525/77852, Fax: (01) 52525/9977852

Parteienverkehr: Mo 13-15 Uhr, Di, Do, Fr 8.30-12 Uhr

E-Mail: externisten@ssr-wien.gv.at

Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne
Öffentlichkeitsrecht
gemäß § 11 Absatz 1 Schulpflichtgesetz
für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Wien

im Schuljahr 2017/2018

DATEN DES SCHULPFLICHTIGEN KINDES:

Angaben gemäß § 3 Abs. 4 Bildungsdokumentationsgesetz

Familiennamen:	
Vorname:	Geschlecht: w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum:	Sozialversicherungsnr.:
Staatsbürgerschaft:	
bisherige Schule:	
Name der/des Erziehungsberechtigten:	
1.: _____	Geschlecht: w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>
2.: _____	Geschlecht: w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>
Wohnadresse des schulpflichtigen Kindes:	
Wohnadresse der/des Erziehungsberechtigten:	Telefonnummer:
Ich bin mit der Zustellung behördlicher Erledigungen per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse einverstanden (§ 28 ZustellG):	

1. Ich zeige hiermit die Teilnahme meines Kindes am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2017/18 an.

2. Ich wähle folgende Schulart:

- Volksschule
- Neue Mittelschule
- Allgemein bildende höhere Schule
- Allgemeine Sonderschule
- Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
- Polytechnische Schule
- Berufsbildende mittlere oder höhere Schule. Welche: _____

3. Die Teilnahme erfolgt auf der

- Vorschulstufe
- _____ . **Schulstufe**

4. Der Unterricht wird an folgender Privatschule erteilt:

Name:

Adresse:

Gemäß § 11 Absatz 1 Schulpflichtgesetz kann die allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht an der Privatschule jenem Unterricht an einer öffentlichen Schule mindestens gleichwertig ist.

Die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist von der/vom Erziehungsberechtigten des schulpflichtigen Kindes dem Stadtschulrat für Wien jeweils **vor Beginn des Schuljahres** anzuzeigen. Nach dem Beginn des Schuljahres einlangende Anzeigen sind vom Stadtschulrat für Wien bescheidmässig als verspätet zurückzuweisen.

Die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist innerhalb eines Monats nach dem Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der angestrebte Unterricht jenem an einer öffentlichen Schule nicht zumindest gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz ist der zureichende Erfolg des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer öffentlichen Schule der gewählten Schulart nachzuweisen. Der Nachweis hat gemäß § 42 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz iVm § 1 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung (BGBl. 362/1979) in der Form einer Externistenprüfung über eine Schulstufe einer Schulart (Form, Fachrichtung) gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Externistenprüfungsverordnung zu erfolgen.

Externistenprüfungen können nur an jenen Schulen abgelegt werden, an denen durch Verordnung der Schulbehörde eine Prüfungskommission eingerichtet ist. Schülerinnen/Schüler der Vorschulstufe haben keinen Prüfungsnachweis zu erbringen.

Eine Kopie des Externistenprüfungszeugnisses ist **vor Schulschluss** (Ende des Unterrichtsjahres in Wien gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 Schulzeitgesetz) dem Referat für Externistenangelegenheiten im Bereich des Stadtschulrates für Wien (Wipplingerstraße 28) als Nachweis des zureichenden Erfolges vorzulegen. Wird ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt oder wurden ein oder mehrere Prüfungsfächer negativ beurteilt, wird vom Stadtschulrat für Wien angeordnet, dass die Schülerin/der Schüler ihre/seine Schulpflicht an einer öffentlichen Schule bzw. an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen hat. Wird von der/vom Erziehungsberechtigten nicht zeitgerecht für die Ablegung sämtlicher Prüfungen gesorgt, sieht § 24 Schulpflichtgesetz die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vor.

Wenn der besuchten Privatschule das Öffentlichkeitsrecht für das betreffende Schuljahr vom Bundesministerium für Bildung und Frauen während des Schuljahres bescheidmäßig verliehen wird (§ 14 Privatschulgesetz), entfällt die Verpflichtung zur Ablegung einer Externistenprüfung.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zu Folgendem:

1. Ich werde mein Kind rechtzeitig bei einer Externistenprüfungskommission der gewählten Schulart zu den Prüfungen anmelden.
2. Ich werde für die Ablegung sämtlicher Externistenprüfungen zeitgerecht vor Schulschluss sorgen.
3. Ich werde zeitgerecht vor Schulschluss den zureichenden Erfolg des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht durch Vorlage des erworbenen Externistenprüfungszeugnisses im Referat für Externistenangelegenheiten nachweisen.

_____ Datum

_____ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Folgende Beilagen sind in Kopie der Anzeige anzuschließen:

1. Geburtsurkunde des Kindes
2. Meldenachweis
3. Für Schulanfängerinnen/Schulanfänger: Entscheidung über die Schulreife (Nichtschulreife) gemäß § 6 Abs. 2c Schulpflichtgesetz einer öffentlichen Volksschule
4. Übersiedlungsmitteilung und Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule
5. Bei AHS: Antragsformular zur gewählten Schulart (im Referat für Externistenangelegenheiten erhältlich)
6. Bei Sonderpädagogischem Förderbedarf: Bescheid der Zuerkennung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs